



Bedingungen und Auflagen zur Benützung vom Jundt-Huus

Allgemein:

- Mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ist mit dem Leiter des Jugendcafés, Fabio Kunz, 079 428 58 55, zwingend Kontakt aufzunehmen und ein Termin bezüglich Instruktionen, Einrichtungen, etc. zu vereinbaren. Bei dieser Instruktion muss diejenige Person anwesend sein, welche am Anlass auch fürs Einrichten und Aufräumen der Räumlichkeiten zuständig ist.
- Zuständig für unverbindliche Besichtigungen der Räumlichkeiten sowie Schlüsselübergabe und -rückgabe:
Stiftung Ortssammlung, Urs Kühnis, Tel. 061 981 11 45 / 079 286 80 40
- Hauswart: Martin Geneto, 061 985 50 19
- Der Lift darf nur nach vorheriger Instruktion benutzt werden. Der Lift muss sich nach Gebrauch immer zwingend im obersten Stockwerk befinden.
- Mittwochs und freitags steht das Jundt-Huus nicht für Anlässe zur Verfügung.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Maximalbelegung von 70 Personen möglich.

Bauten, Anlagen und Einrichtungen:

- Die Räumlichkeiten werden nicht speziell hergerichtet, d.h. die Räumlichkeiten müssen so übernommen werden, wie sie vom Jugendcafé her eingerichtet sind und im gleichen Zustand wieder abgegeben werden.
- Veränderungen an bestehenden Anlagen sind ohne Zustimmung der Gemeinde bzw. des Leiters Jugendcafé nicht zulässig.
- Die Musikanlagen und anderen Einrichtungsgegenstände des Jugendcafés dürfen nicht ohne Zustimmung und Instruktion des Leiters Jugendcafé benutzt werden.
- Zusätzliches Mobiliar, Geschirr sowie Geräte können bei der Stiftung Ortssammlung gemietet werden (siehe auch: <https://www.osgelterkinden.ch/Vermietungen>).

Reinigung:

- Die Räumlichkeiten und die Umgebung (Vorplatz und Garten) müssen in gereinigtem Zustand hinterlassen werden. Allfällige Aufwendungen des Hauswarts für Nachreinigung, Aufräumen etc. werden zu CHF 60.00/Std. verrechnet.
- Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Der Abfall ist mitzunehmen.

Besondere Auflagen:

- Die Benützungsordnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- Es sind die Nachtruhezeiten gemäss Polizeireglement einzuhalten (Winterzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und Sommerzeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr). Während der Nachtruhe ist übermässige Lärmeinwirkung im und auf das Siedlungsgebiet zu vermeiden.
- Bei Nichteinhaltung der auferlegten Bedingungen kann beim nächsten Gesuch die Bewilligung verweigert werden.
- Die Mieter des Jundt-Huus haften für entstandene Schäden an Einrichtungen und Gebäude.